

Jobcenter Markischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

DV 05 0,85 Deutsche Post



Frau
XXX

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 426
BG-Nummer: 35502//000XXXX
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau O.
Telefon: 0800 666 4 888
Telefax:
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@jobcenter-ge.de
Datum: 08.05.2015

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Vorschuss

Sehr geehrte Frau XXX ,

auf Ihren Antrag vom 08.04.2015 bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2016 folgende Leistungen als Vorschuss:

monatliche Beträge in Euro				
Zeitraum	Regelbedarf	Mehrbedarfe	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Gesamtbetrag
Mai 2015 bis April 2016	399,00	0,00	280,00	679,00

Begründung:

Es fehlen Unterlagen.

Sie haben Ihre neue Wohnung trotz Nicht-Zustimmung durch den Arbeitsvermittler angemietet. Da die Kosten der neuen Wohnung unangemessen sind und der Umzug nicht notwendig war, werden nur Ihre alten Mietkosten übernommen.

Bewilligung als Vorschuss:

Die Entscheidung über die Bewilligung als Vorschuss beruht auf § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I. Zur Feststellung der Höhe des Leistungsanspruchs ist noch ein längerer Zeitraum erforderlich.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag abschließend entschieden werden kann. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen (§ 42 Absatz 2 SGB I).

Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Kranken- und Pflegeversicherung:

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+49180/1002569-50
Telefax
+492371905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr. 07.30 - 12.30
Do. 12.30 - 18.00 (nur für
Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1780
IBAN: DE50760000000076001617

r	rcherung	rt
Krankenversicherung	01.05.2015 - 30.04.2016	pflichtversichert bei IKK VEREINIGTE IKK/OST
Pflegeversicherung	01.05.2015 - 30.04.2016	pflichtversichert bei IKK VEREINIGTE IKK/OST

XXX wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.05.2015 - 30.04.2016 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Berechnungsbogen

Ergänzende Erläuterungen

Gesetzestext zu Ihrer Information

Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen > Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid

Anlage zum Bescheid vom 08.05.2015
 Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: XXX
 Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 355021/000XXXX

Berechnungsbogen:

Berechnung der Leistungen für Mai 2015 bis April 2016:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname		XXX			
Vorname					
Geburtsdatum					
Kundennummer					

Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts

Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	399,00	399,00			

anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)

Der Bescheid sieht für Mai 2015 bis April 2016

keinerlei Heizkosten vor.

Die Stadtwerke fordern 70,00 € pro Monat.

XXXstr. XX, 58636 Iserlohn					
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	220,00	220,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB H)	60,00	60,00			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	280,00	280,00			
Summe					

Die neuen Mietkosten liegen bei 342,00 € und waren bis zum 31.12.2014 auch als angemessen anerkannt. (363,00 €)

2014 & 2015 wurden nur noch 308,50 € genehmigt. Seit Januar 2016 gelten 329,50 € als angemessen.

Die gerichtliche Überprüfung dieser Vorgaben ist seit Jahren gerichtsanhangig.

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

Familienname					
Vorname					
Geburtstag					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	280,00	280,00			
Summe	679,00	679,00			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Tragern

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:

-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	399,00
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Tragers)	280,00
Gesamtbetrag:	679,00

Auszahlung der Leistung:

Die Darstellung der Auszahlung der Leistung erfolgt immer monatlich. Hierbei ist zu beachten, dass diese möglicherweise über den hier beschiedenen Bewilligungszeitraum hinausgehen und in mehreren Bescheiden aufgeführt werden.

XXX

Mai 2015 -April 2016

Zahlungsempfänger	Rechtsgrundlage	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
XXX		BIC WELADED11SL, IBAN DE85445500450000510123	337,00
IGW- Iserlohner Gemeinnützige	§22 SGBII-Unterkunft und Heizung	BIC WELADED1ISL, IBAN DE06445500450000005496	342,00
Summe			679,00

Erganzende Erlauterungen

Bei den aufgeführten Erlauterungen handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt SGB H - Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Merkblatt ist auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de abrufbar.

Leistungen:

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfebedürftig sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Die Leistungen wurden nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen alter Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- In der Regel werden **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Die Krankenkasse entscheidet abschließend, ob eine Familienversicherung besteht. Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise im Merkblatt SGB II - insbesondere auch zum Krankenkassenwahlrecht und zu Kündigungsmöglichkeiten. Als **nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter** (Bezieher von Sozialgeld) setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären.
- Ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung kann nur so lange übernommen werden, wie er von Ihrer Krankenkasse erhoben wird und ein anderweitiger Versicherungsschutz, zum Beispiel im Rahmen einer Familienversicherung oder durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung, nicht gegeben ist.
- Beachten Sie bitte, dass Leistungen ab dem Ersten des Monats gewahrt werden, in dem der Antrag gestellt wird. Um Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu vermeiden, müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Leistungsträger einen weiteren Antrag stellen.
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten und der Konten Dritter, bei denen Sie als verfügbare oder wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwaschegesetzes angegeben sind (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, BAN und Verfugungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.
- Soweit die Höhe der Regelbedarfe zum Jahreswechsel rechtlich angepasst wird, werden sich Ihre diesbezüglichen Bescheide automatisch angepasst. Eines gesonderten Antrags hierzu bedarf es nicht.
- Die Leistungen umfassen in der Regel auch die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten nachzukommen.
- Diesen Bescheid können Sie - gegebenenfalls zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlten Leistungen - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.

Mitwirkungspflichten:

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Wenn Sie keine Erwerbstätigkeit finden, müssen Sie auf Verlangen des zuständigen Trägers eine angebotene Arbeitsgelegenheit übernehmen und Ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.
- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung der Jobcenter unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft zum Beispiel:
 - Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium
 - Änderung der Einkommens-Normtionsverhältnisse

- Beantragung/Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen
- Änderung der Beitragshöhe in der Kranken- und/oder Pflegeversicherung
- Änderung der Bankverbindung
- Aus- oder Zuzug einer Person
- Arbeitsunfähigkeit
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung (VAM)" und legen entsprechende Nachweise bei.

- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wegfällt und die Leistungen zurückgefordert werden.

Auszahlung:

- Grundsätzlich werden die Leistungen an einen Zahlungsempfänger überwiesen, auf Antrag kann jedoch jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seine eigenen Leistungen überwiesen bekommen.
- Die Leistungen werden in der Regel für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht. In Teilmontaten können sich bei der Darstellung der einzelnen Berechnungsschritte im Berechnungsbogen Rundungsdifferenzen ergeben. Diese wirken sich jedoch nicht auf die Leistungshöhe aus.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen auf dem Überweisungsträger verschlüsselt mit einer Kennziffer angegeben (7200 bis 7209).
- Die Bundesagentur für Arbeit ist verpflichtet, die "Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009" (SEPA-Verordnung) umzusetzen. Danach werden künftig für eine Überweisung nicht mehr Bankleitzahl und Kontonummer benötigt, sondern **IBAN** (International Bank Account Number) und **BIC** (Bank Identifier Code). Sofern Sie als Bankverbindung Kontonummer und Bankleitzahl angegeben haben, werden diese ab August 2013 automatisiert in IBAN und BIC umgewandelt.

Gesetzestext zu Ihrer Information

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 42 SGB I

Vorschusse

- (1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grund nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich langere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemälem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschusse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.
- (2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (3)

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bescheid wurde erstellt am: 08.05.2015

Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Vorname	XXX
Name	XXX
Stral3e	XXX XXX
Ort	586XX Iserlohn

Empfänger von Sozialgeld oder ALG II
einschließlich Leistungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Für die Bedarfsgemeinschaft des o.g. werden Leistungen für folgende Zeiten bewilligt:

01.05.2015 bis 30.04.2016

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ZUR INFORMATION:

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung im Original bei. Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

WICHTIG:

Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für die Befreiung nicht aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.